

Beschluss vom 06. Juli 2026

Protokoll-Nr. 23/470

Massnahmen in Bezug auf eine unmittelbar drohende schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgrund der aussergewöhnlichen Trockenheit (Waldbrandgefahr); Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

I.

Das heisse und trockene Wetter der vergangenen Monate hat im Kanton Schaffhausen wie auch in anderen Teilen der Schweiz die Waldbrandgefahr stark ansteigen lassen. Die Niederschläge der gelegentlichen Gewitter haben nicht zu einer nachhaltigen Entspannung geführt. Der Waldboden ist bis in tiefe Schichten ausgetrocknet. Im Kanton Schaffhausen gilt seit dem 25. Juni 2026 Stufe 3 von 5 (erhebliche Waldbrandgefahr). Es wurde empfohlen, Feuer nur in bestehenden Feuerstellen zu entfachen und beim Verlassen zwingend zu löschen, Feuer immer zu beobachten und Funkenwurf sofort zu löschen, das Wegwerfen von brennenden Zigaretten und Zündhölzern strikte zu unterlassen. Seither haben die hohen Temperaturen die Waldbrandgefahr weiter verschärft und gemäss Wetterprognosen sind in den kommenden Tagen keine Niederschläge zu erwarten.

Verschiedene Kantone haben im Hinblick auf die akute Waldbrandgefahr in den vergangenen Wochen bereits Massnahmen ergriffen. Auf der Alpennordseite haben die meisten Kantone ein bedingtes oder absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen.

Die Niederschläge der Gewitter von vergangener Woche sind bereits wieder verdunstet. Der Boden ist weiter ausgetrocknet. Gemäss aktueller Wetterprognose werden keine Niederschläge erwartet. Daher soll die Waldbrandgefahr am Montag, 6. Juli 2026 im Kanton Schaffhausen von erheblich auf gross (Stufe 4) aufgestuft werden.

II.

Die Fachleute aus dem Kernstab Trockenheit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) empfehlen gleichzeitig den Erlass von folgenden Verboten:

	Siedlungsgebiet und Zwischengelände	Im Wald und in Waldesnähe (50m)
Wegwerfen von brennender Raucherware	Verboten	Verboten
Offene Feuerstelle	Verboten	Verboten
Befestigte Feuerstelle	Erlaubt*	Verboten
Kohlegrill / Gasgrill	Erlaubt*	Verboten
Kleinf Feuerwerk / Raketen	Verboten	Verboten
Himmelslaternen	Verboten	Verboten

* kann von der Gemeinde verboten werden

Über die Durchführung von professionellen Grossfeuerwerken wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

III.

Der Regierungsrat kann in ausserordentlichen Lagen gemäss Art. 68 der Kantonsverfassung Massnahmen ergreifen, um unmittelbar drohenden, schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. Die aufgrund der aussergewöhnlichen Trockenheit bestehende grosse Waldbrandgefahr stellt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eine akute Gefährdung dar, die nur durch die Ergreifung von entsprechenden vorbeugenden Massnahmen eingedämmt werden kann.

IV.

Auf Antrag des Finanzdepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Angesichts der besonderen Lage erlässt der Regierungsrat, gestützt auf Art. 68 Abs. 1 der Kantonsverfassung i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes (SHR 500.100) sowie Art. 5 lit. a des Brandschutzgesetzes (SHR 550.100), folgende für das gesamte Gebiet des Kantons Schaffhausen geltende

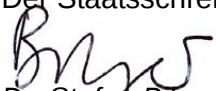
Allgemeinverfügung:

1. Im Wald und in Waldesnähe (Abstand von 50 m zum Waldrand) ist das Feuern auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell verboten. Das Verbot gilt für sämtliche Feuer (auch Feuer an Feuerstellen, in Feuerschalen, Cheminées, in Holzkohle- und Einweggrills, Finnenkerzen usw.) sowie auch für das Wegwerfen von brennenden

oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, und das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen.

2. Im Siedlungsgebiet und Zwischengelände bleibt das Feuern in befestigten Feuerstellen, im Kohle-, Gas- und Elektrogrill erlaubt. Feuer in offenen Feuerstellen sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.
 3. Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen werden mit Busse bestraft (Art. 41a Brandschutzgesetz).
 4. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, je nach Entwicklung der Wetterlage und der konkreten Brandgefahr, weitergehende Massnahmen zu erlassen.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt per sofort in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf durch das Finanzdepartement.
2. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht und zudem der Bevölkerung auf angemessene Weise zur Kenntnis gebracht.
 3. Mitteilung an:
 - Finanzdepartement (fd@sh.ch)
 - Kantonale Führungsorganisation (michael.trachsel@sh.ch)
 - Schaffhauser Polizei (info@shpol.ch)
 - Kantonale Feuerpolizei und Gebäudeversicherung (andreas.rickenbach@sh.ch)
 - Kantonsforstamt (urban.bruetsch@sh.ch)
 - Gemeinden (per E-Mail, zuhanden des Gemeinderats und des Feuerwehrkommandos)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger